



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Westdeutsche Kanäle
Postfach 2263 · 48412 Rheine

Stadt Münster
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster

Bauleitplanung der Stadt Münster
Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 619: Östlich am
Pulverschuppen
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme zum Vorhaben

Wasserstraßen- und Schiff-
fahrtsamt Westdeutsche
Kanäle

Emmericher Straße 201
47138 Duisburg

Münsterstraße 77
48431 Rheine

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
Az.: 3414SB3-213.2-303-
DEK/1 (15): A BPL 619
Östlich am Pulverschuppen

Datum
20. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Münster beabsichtigt, nördlich der Warendorfer Straße, östlich des Dortmund-Ems-Kanals auf dem früheren Militärgelände „Alter Pulverschuppen“ eine neue Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) zu errichten.

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich von ca. km 70,30 – 70,85 am rechten Ufer des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) und somit im Bereich des planfestgestellten Ausbaivorhabens Stadtstrecke Münster. Im Nahbereich zum Plangebiet erfolgt der Ersatzneubau der Warendorferstraßen-Brücke Nr. 81 bei km 70,288.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie eine Entwässerung in den Dortmund-Ems-Kanal (DEK), auch während der Bauzeit, nicht zulässig sind.

Bezogen auf das teilweise überplante Flurstück 112 ist folgendes zu berücksichtigen: Das betreffende Flurstück wurde bereits an die BImA abgegeben. Eine Änderung der Eintragung im Grundbuch steht derzeit noch aus. Eine ggf. erforderliche gesonderte Beteiligung der BimA hat durch die Stadt Münster in ihrem Ermessen zu erfolgen.

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-westdeutsche-kanale.wsv.de/812-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Zentrale +49 5971 916-0
Telefax +49 5971 916-222
wsa-westdeutsche-
kanale@wsv.bund.de
www.wsa-westdeutsche-
kanale.wsv.de



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Entwässerung folgendes zu berücksichtigen: Mit strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigung (ssG) Nr. DEK/146 vom 18.11.2021 wurde der Stadt Münster genehmigt, an der Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal bei km 71,800 das vorhandene Einleitungsbauwerk DN 700 (E7) weiter zu betreiben und Wasser in einer max. Menge von 245,3 l/s einzuleiten.

Bauliche Veränderungen an der bestehenden Einleitung sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) rechtzeitig anzuzeigen. Ggf. ist eine Anpassung der bestehenden Genehmigung erforderlich. Die maximale Einleitmenge darf nicht überschritten werden. Dies ist seitens der Stadt Münster sicher zu stellen.

Zudem weise ich auf den rechtsgültigen Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2008 (Az.: P-143.3/157) für den Ausbau des DEK von km 66,175 bis km 70,350 (Stadtstrecke Münster) hin. Dieser ist entsprechend zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Planfeststellungsunterlagen können im Internet wie folgt eingesehen werden:

https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/400_DEK_Parallelhafen_Stadtstrecke_Muenster.html

Einschränkungen bzw. Behinderungen für die bereits planfestgestellte Ausbaumaßnahme Stadtstrecke Münster bedingt durch die Bauleitplanung der Stadt Münster sind auszuschließen. Bedingt durch die Bauleitplanung der Stadt Münster sich ergebende Änderungen für die bereits planfestgestellte Maßnahme des WSA bedürfen der vorherigen Abstimmung. Dies bezieht sich insbesondere auf die planfestgestellte Verkehrsanlage der östlichen Rampe sowie auf die Erreichbarkeit während der Bauphase.

Gemäß Abschnitt 6.3 der Begründung zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 619 soll der zusätzliche Verkehr der geplanten ZUE-Zentrale sowie des darin gleichzeitig mit betrachteten geplanten Reisemobilhafens und der Erweiterung der Sportanlage über die planfestgestellte Einmündung der Wareндorfer Straße zur Nebenrampe abgewickelt werden. Hierzu ist folgendes zu berücksichtigen:

- Im Ergebnis der vorgenannten Verkehrstechnischen Untersuchung ist unter anderem eine Knotenpunktlichtsignalanlage (LSA) für die Einmündung erforderlich. Diese LSA befindet sich im planfestgestellten Bereich des WSA.
- In der Begründung zum Vorentwurf wird weiterhin von einer vorhandenen Bushaltestelle „Pulverschuppen“ ca. 220 m südwestlich des Plangebietes ausgegangen. Hier handelt es sich um eine temporäre Bushaltestelle im oberen Bereich der Rampe der Wareндorfer Straßen Brücke, die aufgrund der Maßnahme von Straßen-NRW von der ursprünglichen Lage, östlich der Straße Am Pulverschuppen (siehe Netzplan der Stadt) dorthin verlegt wurde. Eine dauerhafte Haltestelle ist dort nach Kenntnisstand des WSA nicht eingerichtet.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

- Die Verkehrsanlagenplanung für die östliche Rampe (einschließlich der Einmündung) im Zusammenhang mit der Erneuerung der Warendorfer-Straßen-Brücke ist inzwischen abgeschlossen. Weder eine Haltestelle noch eine LSA sind Bestandteil der Planung des WSA. Das Vorhaben des WSA bedingt lediglich eine Anhebung der betroffenen Rampen.
- Bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahme der Stadt ist eine Planung bzw. Planungsänderung der Verkehrsanlage auf der Ostrampe erforderlich. Da die Stadt Verursacher ist, hat die Stadt die Kosten zu tragen und die Planungsänderung mit dem WSA unverzüglich abzustimmen.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Brückenbau-Maßnahme des WSA sind zudem Verkehrsbeschränkungen unumgänglich. Für den durchgehenden Verkehr wird nördlich der bestehenden Warendorfer Straßen Brücke eine Behelfsumfahrung mit Behelfsbrücke errichtet. Dies hat Auswirkungen auf die Erschließung des B-Plangebietes:
- Der durchgehende Kfz-Verkehr sowie Radfahrer und Fußgänger werden somit über die Behelfsumfahrung geleitet. Wegen der Höhenunterschiede zwischen der Rampe und der parallelen Nebenrampe der Warendorfer Straße kann keine Zufahrt angelegt werden. Im weiteren Verlauf befindet sich die massive Lärmschutzwand im Bestand. Der Kfz-Verkehr für die Anlieger der Straßen Wilhelmshavenufer, Am Pulverschuppen und Warendorfer Straße Nr. 11, 13, 253, 259-269 und für die künftige ZUE wird daher über den Coppenrathsweg und Wilhelmshavenufer umgeleitet. Die Fußgänger und Radfahrer laufen/ fahren bis zum Ende der Lärmschutzwand und gelangen von dort in das nördliche Wohngebiet. Die derzeit noch im Bereich der Rampe oben befindliche temporäre Haltestelle Am Pulverschuppen (aus der Baumaßnahme Straßen NRW) muss für die Dauer der Bauzeit verlegt werden. Es wird vorgeschlagen, diese in die Nähe der ursprünglichen Lage anzulegen, siehe Netzplan der Stadt. Ein konkreter Vorschlag dazu wurde in einer Anfrage vom 11.03.2024 an die Straßenverkehrsbehörde, [REDACTED] gesendet.
- Nach derzeitigem Planungsstand ist mit einem Baubeginn in 2026 und mit einem Inkrafttreten der Verkehrsbeschränkungen frühestens Ende 2027 zu rechnen.

In Bezug auf die Bebauung weise ich zudem darauf hin, dass mit Geräusch- und Geruchsimmissionen aus dem allgemeinen Betrieb der Wasserstraße zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Erwägungen zur Realisierung eines Wohnmobilplatzes für den Bereich am Dortmund-Ems-Kanal nordwestlich des Plangebiets weise ich grundsätzlich noch darauf hin, dass entsprechende Planungen im Uferbereich des DEK der vorherigen Abstimmung mit dem WSA Westdeutsche Kanäle bedürfen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Die oben aufgeführten Aspekte sind entsprechend bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen und das WSA Westdeutsche Kanäle im weiteren Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

